



K 992/878

Curriculum

für das

Aufbaustudium

Medizin- und Bioethik

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johannes Kepler Universität Linz (JKU)

§ 1 Zielsetzung des Lehrgangs; Qualifikationsprofil

(1) Medizinethik wird vielfach als praktische Umsetzung des moralischen Hausverständnisses der in Heil- und Pflegeberufen tätigen Personen gesehen. Ein solcher Zugang ist aber nicht Medizinethik, sondern unreflektierte Anwendung persönlicher Vor- und Fehlurteile.

(2) Ziel des Lehrgangs ist es demgegenüber, eine methodisch-kritische Reflexion medizinischen Handelns in Hinblick auf dessen sittliche Vertretbarkeit zu eröffnen. Dabei werden zunächst allgemeine Grundlagen der Ethik – als philosophischer Disziplin – behandelt. Die gewonnenen Erkenntnisse werden sodann auf konkrete medizin-ethische Situationen und Probleme übertragen. Dabei wird die Arzt-Patienten-Beziehung ebenso reflektiert, wie ethische Fragen am Anfang und am Ende des Lebens oder spezielle Fragen ausgewählter medizinischer Fachbereiche. Weitere Themen sind etwa die Arzneimittelethik, ethische Fragen in Pflegeeinrichtungen, in der hausärztlichen Versorgung, in der Notfall- und Intensivmedizin, Forschungsethik oder Public Health Ethik.

(3) Ein wesentliches Anliegen des Lehrgangs ist die praxisnahe Vermittlung medizin-ethischen Wissens für den Berufsalltag. Die vortragenden Experten garantieren Wissensvermittlung auf aktuellstem Stand. Die Inhalte werden in Form von Präsenzlehreveranstaltungen gelehrt, in denen die Themen vorgetragen, vertieft, geübt und praxisbezogen angewendet werden. Nach Abschluss des Lehrgangs verfügen die Teilnehmer/innen über ein umfassendes Verständnis für das Zusammenspiel von Ethik und Medizin.

(4) Der Lehrgang richtet sich insbesondere an:

a) Ärztinnen und Ärzte; sowie

b) alle Interessierten, die mit dem Gesundheitsbereich zu tun haben (wie etwa diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, medizinisch-technische Dienste, Pfleger/innen, Medizintechniker/innen, Jurist/inn/en, Patientenanwältinnen und -anwälte, Apotheker/innen, Hebammen, medizinische Assistenzberufe).

(5) Das Unterrichtsziel soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird, sodass eine direkte Anwendung der Lehrinhalte in der Praxis gewährleistet ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, eines Doktoratsstudiums der Medizin oder eines gleichwertigen Studiums erforderlich.

(2) Die jeweils höher bzw. fach einschlägiger qualifizierten Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den/die Vize rektor/in für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Aufbaustudium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens vier Jahre entsprechender Berufserfahrung sowie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Erfahrungen und erbrachten Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.

(4) Für zum Lehrgang zugelassene Personen gemäß Abs. 3 gilt, dass der Anteil dieser Personengruppe höchstens 50% der Gesamtteilnehmer/innen/zahl betragen darf.

(5) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von Teilnehmer/innen/n. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Studiendauer, Umfang und Gliederung des Lehrgangs

(1) Die Studiendauer des Lehrgangs beträgt vier Semester.

(2) Der Lehrgang umfasst 60 ECTS-Punkte, die sich nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle auf die in § 4 genannten Pflichtfächer, die Master-Thesis und die Abschlussprüfung verteilen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer gemäß § 4	42
Master-Thesis	15
Abschlussprüfung	3
<i>Gesamt</i>	<i>60</i>

(3) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Vorgaben des § 52 UG sowie der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen. Durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

(1) Im Rahmen des Lehrgangs sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
878PRDE12	Propädeutikum	4,50
878APBE12	Arzt-Patient/inn/en-Beziehung	3,00
878LBLE12	Lebensbeginn/Lebensende	3,50
878SEMF12	Spezielle ethische Fragen medizinischer Fachbereiche	9,00
878ANME12	Arzneimittlethik	1,50
878EFPB12	Ethische Fragen in Pflegeeinrichtungen und Behinderten-Pflegeeinrichtungen	1,50
878EFHV12	Ethische Fragen in der hausärztlichen Versorgung	1,50
878EFNF12	Ethische Fragen in der Notfallmedizin	1,50
878FOET12	Forschungsethik	2,50
878PHET12	Public Health Ethik	5,50
878PNGB12	Professionalisierung in Gesundheitsberufen	3,00
878OSFE12	Organisations- und Führungsethik	3,50
878GLEB12	Grundlagen der Ethikberatung	1,50

(2) Die Ziele, Inhalte und Methoden der in Abs. 1 genannten Studienfächer sind dem von der Studienkommission zu beschließenden Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz [<http://www.jku.at/studienhandbuch>] zu entnehmen.

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Die LV-Klasse, die Bezeichnung, der Typ, das Stundenausmaß und die Anzahl der ECTS-Punkte der den Pflichtfächern gemäß § 4 zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Ziele, Inhalte und Methoden dieser Lehrveranstaltungen sind dem von der Studienkommission zu beschließenden Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz [<http://www.jku.at/studienhandbuch>] zu entnehmen.
- (2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 ST-StR geregelt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Bei der zeitlichen Planung der Lehrveranstaltungen ist auf die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen Bedacht zu nehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den Teilnehmer/inne/n wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.
- (5) Als didaktische Mittel werden in den Lehrveranstaltungen – neben Vortrag – auch Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Hinzu kommen Fallstudien zum Üben und Vertiefen der Lehrinhalte.

§ 6 Master-Thesis

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung von drei Semestern kann mit der Anfertigung der Master-Thesis (schriftliche Abschlussarbeit) begonnen werden.
- (2) Das Thema der Master-Thesis ist den Pflichtfächern gemäß § 4 zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind zulässig.
- (3) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt ausschließlich anhand der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Die Pflichtfächer gemäß § 4 werden in Form von kumulativen Fachprüfungen (§ 16 Abs. 1 Z 2 ST-StR) geprüft. Die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem von der Studienkommission zu beschließenden Studienhandbuch [<http://www.jku.at/studienhandbuch>] der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.
- (2) Bei der Abschlussprüfung handelt es sich um eine Gesamtprüfung, die sich zusammensetzt aus:
 1. den nach Maßgabe des Abs. 1 erfolgreich absolvierten Prüfungen über die Pflichtfächer gemäß § 4; sowie
 2. einer mündlichen kommissionellen Prüfung aus jenem Studienfach (jenen Studienfächern), dem (denen) das Thema der Master-Thesis entnommen ist.
- (3) Der mündliche Teil der Abschlussprüfung (Abs. 2 Z 2) beginnt mit der Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff jenes Studienfaches (jener Studienfächer), dem (denen) das Thema der

Master-Thesis entnommen ist. Für diese zusammenhängende Prüfung wird eine einzige Beurteilung gemäß § 32 Abs. 6 ST-StR vergeben.

(4) Die Anmeldung zum mündlichen Teil der Abschlussprüfung (Abs. 2 Z 2) setzt voraus:

1. die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen über die Pflichtfächer gemäß § 4 (nach Maßgabe von Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 1); sowie
2. die positive Beurteilung der Master-Thesis.

(5) Auf Antrag des/der Studierenden kann der/die Vizerektor/in für Lehre Prüfungen in sinngemäßer Anwendung des § 78 UG 2002 auf Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern gemäß § 4 anerkennen, soweit sie diesen Prüfungen gleichwertig sind. Derartigen Anträgen sind Nachweise über die behauptete Gleichwertigkeit sowie eine Stellungnahme der Lehrgangsführung beizufügen.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolvent/inn/en des Lehrgangs ist der akademische Grad „Professional Master of Ethics (Medical Ethic)“, abgekürzt „PM.ME.“, zu verleihen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.